

ANZEIGEN- PREISLISTE

Nr. 33 – Gültig ab 1. Januar 2022

96047 Bamberg · Nielsen – Gebiet IV

Heinrichsblatt

Kirchenzeitung für das Erzbistum Bamberg



„zwar keine Tageszeitung – aber auch nicht alltäglich“

Schwarz-Weiß-Anzeigen Gesamtausgabe

Satzspiegel 280 mm hoch 210 mm breit	Anzeigenteil				Textteil		
	mm Preis	Spaltenbreite mm	Spaltenanzahl	1 Seite = 1120 mm brutto	mm Preis	Spaltenbreite mm	Spaltenanzahl
Grundpreis	1,65 €	48,75	4	1.848,- €	2,70 €	48,75	4
Ausgabe NORD	1,35 €	48,75	4	1.512,- €			
Ausgabe SÜD	1,35 €	48,75	4	1.512,- €			
Blickpunkt	0,90 €	48,75	4	1.008,- €			

Ermäßigte Grundpreise für private Gelegenheitsanzeigen:

Heirats-, Familien- oder Todesanzeigen € 1,00

Farb-Anzeigen Gesamtausgabe

Satzspiegel 280 mm hoch 210 mm breit	Anzeigenteil			
	mm Preis	Spaltenbreite mm	Spaltenanzahl	1 Seite = 1120 mm brutto
1. Buntfarbe	1,95 €	48,75	4	2.184,- €
2. Buntfarbe	2,10 €	48,75	4	2.352,- €
3. Buntfarbe	2,35 €	48,75	4	2.632,- €

Beilagen

Basis-Preis	Januar - Juni	bis 20g	89,- €/Tsd.
Sonder-Preis	Juli - August	bis 20g	84,- €/Tsd.
Premium Preis	September - Dezember	bis 20g	98,- €/Tsd.

zzgl. 5,- €/Tsd. je weitere angefangene 5g

Lieferanschrift: Druckzentrum Oberfranken GmbH & Co KG, Gutenbergstr. 11, 96050 Bamberg
Letzter Anlieferungstermin: 1 Woche vor dem Beilageternin.

Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird auf den Rechnungsbetrag aufgeschlagen.

Verlag:

Heinrichs-Verlag gGmbH
Postfach 27 09, 96018 Bamberg
Heinrichsdamm 32, 96047 Bamberg



E-Mail:

erhardt@heinrichs-verlag.de

Internet:

www.heinrichs-verlag.de

Telefon:

09 51 / 51 92 - 0

Telefax:

09 51 / 51 92 - 15

Bankkonten:

Liga Bank eG Bamberg
IBAN: DE24 7509 0300 0009 0356 30, BIC: GENODEF1M05

Erscheinungsweise:

wöchentlich einmal zum Sonntag

Anzeigenschluss:

jeweils Freitag, 14 Uhr, d. h. 9 Tage vor dem Erscheinungstag

Zahlungsbedingungen:

Innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt ohne jeden Abzug. Bei Zahlung innerhalb von 8 Tagen und Vorauszahlung 2 % Skonto (nur bei Beträgen über € 50,-)

Nachlässe (nur für geschäftliche Anzeigen auf den Grundpreis):

Malstaffel

für mehrere Veröffentlichungen in einheitliche Größe

bei 3mal 3 %
bei 6mal 5 %
bei 12mal 10 %
bei 24mal 15 %
bei 52mal 20 %

oder Mengenstaffel

für Millimeterabschlüsse von mindestens

750 mm-Zeilen 3 %
1500 mm-Zeilen 5 %
3000 mm-Zeilen 10 %
7500 mm-Zeilen 15 %
10000 mm-Zeilen 20 %

Provision für Anzeigenvermittler: 15 % auf den Nettoanzeigenpreis

Ziffergebühr: € 2,-, **Zusendegebühr:** mindestens € 3,-

Druckverfahren: Zeitungsrotation

Grundschrift im Anzeigenteil: 6 Punkt, im Textteil 9 Punkt

Raster: bis zu 48er



Verlag: Heinrichs-Verlag gGmbH
Postfach 27 09, 96018 Bamberg
Heinrichsdamm 32, 96047 Bamberg

Telefon: 09 51 / 51 92 - 0

Telefax: 09 51 / 51 92 - 15

E-Mail: erhardt@heinrichs-verlag.de

Internet: www.heinrichs-verlag.de



Verbreitungsgebiet der Gesamtausgabe:

Nordöstliches Bayern. Siehe nebenstehende Skizze.

Verbreitungsgebiet der Ausgabe NORD:

Stadt- bzw. Landkreis Bamberg, Coburg, Hof, Kronach, Kulmbach, Lichtenfels.

Verbreitungsgebiet der Ausgabe SÜD:

Stadt- bzw. Landkreise Ansbach, Bayreuth, Erlangen, Forchheim, Fürth, Neustadt, Nürnberg, Nürnberger Land.

e-mail: technik1@heinrichs-verlag.de

Programme: QuarkXPress 2016
Adobe Photoshop® CS5
Adobe Acrobat 9Pro
Microsoft Word und Open Office



Mitglied der KONPRESS-Medien eG.,
Hanauer Landstraße 189, 60314 Frankfurt am Main,
Telefon 0 69 / 2 56 29 66-0



Mitglied der Informationsgemeinschaft zur Feststellung
der Verbreitung von Werbeträgern e. V. (IVW),
Am Weidendamm 1A, 10117 Berlin, Telefon 0 30 / 59 00 59-7 00



Mitglied im Katholischen Medienverband
Landsberger Straße 314, 80687 München, Telefon: 0 89 / 51 70 10-36

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in Zeitungen und Zeitschriften

1. „Anzeigenauftrag“ im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungtreibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung.

2. Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.

3. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziff. 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.

4. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlags beruht.

5. Bei der Errechnung der Abnahmemengen werden Text-Millimeterzeilen dem Preis entsprechend in Anzeigen-Millimeter umgerechnet.

6. Die Aufnahme von Anzeigen und Fremdbeilagen in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift erfolgt dann, wenn der Auftraggeber erklärt hat, dass die Anzeige oder Fremdbeilage in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift erscheinen soll, und dies vom Verlag schriftlich bestätigt worden ist.

Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.

7. Textteil-Anzeigen sind Anzeigen, die mit mindestens drei Seiten an den Text und nicht an andere Anzeigen angrenzen. Anzeigen, die auf Grund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.

8. Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlags abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestim-

mungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden.

Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Musters der Beilage und dessen Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteiles der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrags wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

9. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an.

Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.

10. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrags.

Schadenersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind – auch bei telefonischer Auftragserteilung – ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verlegers, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen.

Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen, in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den vorhersehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenentgelts beschränkt.

Reklamationen müssen – außer bei nicht offensichtlichen Mängeln – innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.

11. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurück gesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Überendung des Probeabzugs gesetzten Frist mitgeteilt werden.

12. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.

13. Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung sofort, möglichst aber vierzehn Tage nach Veröffentlichung der Anzeige übersandt.

Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen, vom Empfang der Rechnung an laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.

14. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrags bis zur Bezahlung zurück stellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrags und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

15. Der Verlag liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrags werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.

16. Kosten für die Anfertigung bestellter Druckunterlagen und Zeichnungen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.

17. Aus einer Auflagenminderung kann bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preisermäßigung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Insertionsjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise genannte durchschnittliche Auflage oder – wenn eine Auflage nicht genannt ist – die durchschnittlich verkaufte (bei Fachzeitschriften gegebenenfalls die durchschnittlich tatsächlich verbreitete) Auflage des vergangenen Kalenderjahres unterschritten wird. Eine Auflagenminderung ist nur dann ein zur Preisermäßigung berechtigender Mangel, wenn sie um mehr als 20 v. H. sinkt.

Darüber hinaus sind bei Abschlüssen Preisermäßigungsansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.

18. Bei Ziffernanzeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschreibebriefe und Eilbriefe auf Ziffernanzeigen werden nur auf dem normalen Postweg weiter geleitet.

Die Eingänge auf Ziffernanzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Zuschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt sind, werden vernichtet. Wertvolle Unterlagen sendet

der Verlag zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein. Der Verlag behält sich im Interesse und zum Schutz des Auftraggebers das Recht vor, die eingehenden Angebote zur Ausschaltung von Missbrauch des Zifferndienstes zu Prüfzwecken zu öffnen. Zur Weiterleitung von geschäftlichen Anpreisungen und Vermittlungsangeboten ist der Verlag nicht verpflichtet.

19. Druckvorlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurück gesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrags.

20. Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages.

Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist bei Klagen Gerichtsstand der Sitz des Verlages. Soweit Ansprüche des Verlages nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nicht-Kaufleuten nach deren Wohnsitz.

Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers, auch bei Nicht-Kaufleuten, im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.

Zusätzliche Geschäftsbedingungen des Verlages

- Es werden nur Anzeigen und Beilagen veröffentlicht, die nach Form und Inhalt in den Rahmen der konfessionellen Presse passen.
- Bei Änderung der Anzeigenpreise und Beilagen treten die neuen Bedingungen auch bei laufenden Aufträgen sofort in Kraft, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen ist.
- Die Werbungsmittler und Werbeagenturen sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit den Werbungtreibenden an die Preisliste des Verlags zu halten. Die vom Verlag gewährte Mittlungsvergütung darf an die Auftraggeber weder ganz noch teilweise weitergegeben werden.
- Für Fehler jeder Art aus telefonischen Übermittlungen übernimmt der Verlag keine Haftung. Dies gilt ebenfalls für die Vorlage von undeutlich geschriebenen Texten, wie für undeutlich übermittelte Telefax.
- Sind etwaige Mängel bei den Druckunterlagen nicht sofort erkennbar, sondern werden dieselben erst beim Durckvorgang deutlich, so hat der Werbungtreibende bei ungenügendem Abdruck keine Ansprüche. Das gleiche gilt bei fehlerhaften Wiederholungsanzeigen, wenn der Werbungtreibende nicht vor Drucklegung der nächstfolgenden Anzeige auf den Fehler hinweist.
- Im Falle höherer Gewalt erlischt jede Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Leistung von Schadenersatz. Insbesondere wird auch kein Schadenersatz für nicht veröffentlichte oder nicht rechtzeitig veröffentlichte Anzeigen geleistet.